

Besondere Bedingung Nr. 9169

Steuer-Rechtsschutz im Betriebsbereich

1. Abweichend von Pkt. 7.1 der Besonderen Bedingung Nr. 9167 oder 9168 (je nach Vereinbarung) erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Deckungsumfanges der Besonderen Bedingung Nr. 9167 oder 9168 auch auf die notwendigen Kosten der Verteidigung
 - 1.1 in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz;
 - 1.2 im Fall von gerichtlichen Vorerhebungen durch die Staatsanwaltschaft nach dem Finanzstrafgesetz bis zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens;
 - 1.3 in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 Finanzstrafgesetz.

2. Der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
 - 2.1 Verfassungsgerichtshof für Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundes-Verfassungsgesetz;
 - 2.2 Verwaltungsgerichtshof für Bescheidbeschwerden gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz sowie für Säumnisbeschwerden gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz;

3. Versicherungsfall

Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Pkt. 1 dieser Besonderen Bedingung gelten die Regelungen der Besonderen Bedingung Nr. 9167 oder 9168.

Abweichend von Artikel 2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt. 2 dieser Besonderen Bedingung (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht neben den in der Besonderen Bedingung Nr. 9167 oder 9168 genannten Fällen

- 4.1 im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 4.2 im Zusammenhang mit Verfahren, die
 - 4.2.1 vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
 - 4.2.2 durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.